



FFP2-Maskenpflicht in der Bereitschaftspraxis



Liebe Patientinnen und Patienten,

gemäß der Änderung des bundesweiten Infektionsschutzgesetzes gilt die **Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken auch in Arztpraxen.**

Ausnahmen:

- Kinder unter 6 Jahren
- Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können sowie gehörlose und schwerhörige Menschen.

Bitte beachten Sie:

Wenn bei Ihnen Krankheitsanzeichen wie Husten, Erkältungssymptome und eventuell Fieber auftreten und/oder es Kontakt zu einem bestätigten Corona-Infizierten oder zu einem Verdachtsfall unter Abklärung gab, wenden Sie sich bitte telefonisch an:

116117

Dort erhalten Sie Auskunft über speziell eingerichtete Infektsprechstunden in Ihrem Bereich. Weitere Informationen finden Sie unter www.kvb.de in der Rubrik *Service/Patienten/Infektpraxen*.

Weiterhin gilt:

Begleitpersonen dürfen nur in Ausnahmefällen die Bereitschaftspraxis betreten. Bitte achten Sie auf den **Mindestabstand von 1,5 Metern** und befolgen Sie die Hinweise zu den Hygienemaßnahmen.

Ihr Praxisteam